

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf alle zwischen Canon (Schweiz) AG (nachfolgend „Canon“ genannt“) und ihren Kunden im Bereich B2B und lediglich für die Produkte „Imaging Supplies“ abgeschlossenen Offerten und/oder Verträge (nachfolgend Hauptverträge genannt). Die AGB gelten auch für alle künftigen Materialbestellungen und -abrufe durch den Kunden.
- 1.2 Allfällige AGB des Kunden sind ausgeschlossen, selbst wenn sie in einer Bestellung (Purchase Order) des Kunden referenziert werden.

2. Vertragsschluss, Abrufbestätigung, Leistungsinhalt, Form

- 2.1. Die Angebote von Canon sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Bestellungen gleich in welcher Form (z.B. schriftlich, telefonisch oder per E-Mail) des Kunden verstehen sich als Angebot des Kunden, sofern nicht im Einzelfall erkennbar, etwa durch beiderseitige Unterzeichnung, der sofortige Vertragsschluss vereinbart wurde.
- 2.2. Canon kann ein solches Angebot gemäss Ziff. 2.1 binnen zwei Wochen mittels schriftlicher oder per E-Mail abgefasster Auftragsbestätigung oder durch Lieferung annehmen.
- 2.3. Materialbestellungen im Rahmen bestehender Verträge (Abrufe) werden von Canon binnen zwei Wochen geprüft und ggf. schriftlich bzw. per E-Mail bestätigt.
- 2.4. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich - soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - abschliessend aus der schriftlichen bzw. per E-Mail abgefassten Auftragsbestätigung von Canon bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (Ziff. 2.1) aus dem jeweiligen Lieferschein sowie aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.5. Sämtliche Vereinbarungen sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Für die Wahrung der Schriftform ist E-Mail, ausreichend.
- 2.6. Ein Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden.

3. Zahlungsbedingungen, Preisanpassungen, Verrechnung

- 3.1 Preisangaben von Canon verstehen sich ohne etwaig anfallende Liefer- und Transportkosten und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bestellungen werden gemäss den im Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung jeweils gültigen Preislisten von Canon ausgeführt. Die Preislisten können bei Canon angefragt werden.
- 3.2 Bei längerfristigen Preis-Mengenvereinbarungen ist Canon berechtigt, die Preise mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat anzuheben. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Ankündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
- 3.3 Alle Leistungen von Canon sind sofort zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelung.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug ist Canon berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% per annum zu fordern. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3.5 Canon ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

3.6 Zur Verrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.7 Der Kunde trägt sämtliche mit der elektronischen Überweisung von Geldbeträgen verbundenen Kosten.

4. Lieferungen, Termine, Verzug von Canon

4.1 Die Lieferungen erfolgen DDP gemäss Incoterms 2020 durch Canon oder durch einen von ihr beauftragten Dritten an den im Vertrag genannten Bestimmungsort in der Schweiz. Canon ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

4.2 Bestellungen ab einem Warenwert von mehr als CHF 400.00 (netto) werden versandkostenfrei angeliefert. Für Bestellungen mit einem Warenwert unter CHF 400.00 verrechnet Canon ein Versandkostenanteil von CHF 20.00. Bei Express- und Kurierlieferungen, Terminlieferungen sowie Lieferungen mit besonderen Liefererschwernissen (Stockwerklieferungen, Warenverteilung im Gebäude, etc.) behält Canon sich die Weiterverrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten vor.

4.3 Liefer- und Leistungszeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Canon oder beim aus dem Lieferschein. Ist nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Terminen jeweils um „Circa-Fristen“.

4.4 Alle Leistungsverpflichtungen von Canon stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Canon ist bei unverschuldeter, nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen wie höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, ungewöhnliche Witterungsbedingungen, Unruhen, Streik, Aussperrung, Brand, Pandemie, Epidemie) berechtigt, die Lieferung oder Leistung – ohne dass Verzug eintritt – um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben. In diesem Fall wird Canon hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen die Lieferung durch Canon oder durch einen von ihr beauftragten Dritten an den im Vertrag genannten Bestimmungsort.

4.5 Ist Canon verpflichtet vor zu leisten, kann die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Kunde seine Gegenleistung, insbesondere Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist Canon berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Kunde Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Canon vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

4.6 Bei einer von Canon zu vertretender Verzögerung der Leistung ist der Kunde berechtigt, nach angemessener Fristsetzung (mindestens 30 Kalendertage) und deren erfolglosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche weiteren Rechtsbehelfe des Kunden sind ausgeschlossen. Der Umfang der Haftung von Canon im Falle eines beim Kunden durch den Verzug eingetretenen Schadens bestimmt sich nach Ziffer 8 nachstehend.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Das Eigentum an veräusserten Sachen bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen von Canon aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Die Weiterveräusserung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder andere Verfügung über die veräusserte Sache durch den Kunden ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Sachen pfleglich zu behandeln.
- 5.3 Über Beschädigungen, Pfändungen oder sonstige Eingriffe in die im Eigentum von Canon stehenden Sachen, hat der Kunde Canon unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle der Pfändung einer im Eigentum von Canon stehenden Sache hat der Kunde sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung einschliesslich der Rechtsverfolgungskosten zu tragen, soweit diese bei dem Dritten nicht eingetrieben werden können.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Canon zu den angekündigten Terminen ungehindert leisten kann. Erkennbare Leistungshindernisse (Betriebsferien etc.) sind Canon mit angemessener Frist vorab schriftlich anzuzeigen.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistung wird vollumfänglich wegbedungen.

8. Haftung von Canon

- 8.1 Die Haftung von Canon für schuldhaft verursachte Personenschäden ist unbegrenzt. Die Haftung für direkte Sach- und Vermögensschäden, die Canon bei der Erfüllung des Vertrages schuldhaft verursacht hat, ist auf die Höhe der Summe, die der Kunde unter dem entsprechenden Vertrag zu bezahlen hat, beschränkt. Jede Haftung von Canon oder seiner Erfüllungsgehilfen für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangener Nutzung, nicht realisierten Einsparungen, Verdienst-, Betriebs- oder Produktionsausfall - unabhängig von ihrem Rechtsgrund - ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.2 Canon haftet weder für den Verlust (oder die Beschädigung) von jeglichen Kundendaten, noch für etwaige Kosten für deren Wiederherstellung, auch wenn diese Verluste oder Kosten als direkte Verluste identifiziert wurden oder wenn Canon vom Kunden speziell auf das Potenzial für solche Verluste oder Kosten aufmerksam gemacht wurde.
- 8.3 Eine Inanspruchnahme von Canon wegen Übertragungsfehlern, Störungen der Kommunikationsnetze und technisch bedingten Ausfällen ist ausgeschlossen.

9. Abwicklung von Reklamationen und Retouren

- 9.1 Möchte der Kunde Waren umtauschen oder zurücksenden, z.B. wegen Falschbestellung, hat er sich telefonisch unter 0848 833 839 bei Canon zu melden. Canon prüft, ob die Ware zurückgenommen werden kann. Grundsätzlich nimmt Canon bei ihr bezogene Waren zur Gutschrift zurück, wenn diese in einwandfreiem Zustand, originalverpackt und zum Wiederverkauf geeignet sind. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Kunden. Canon verrechnet bei allen Retouren eine Umtriebsentschädigung von CHF 40.00. Für Rücksendungen über 30 kg stellt Canon einen Rückholservice zur Verfügung und verrechnet die tatsächlich entstandenen Kosten. Von der Rücknahme oder Umtausch ausgeschlossen sind:
- Auf Kundenwunsch geschnittene Rollen.

- Auf Kundenwunsch gelochte Papiere.
- Auf Kundenwunsch beschaffte Artikel, die nicht im regulären Sortiment vorhanden sind.
- Angebrochene Verpackungseinheiten.

- 9.2 Beschädigte Lieferungen müssen sofort beim Empfang dem Anlieferer angezeigt und auf dem Lieferschein vermerkt werden. Zur Schilderung der Sachlage hat sich der Kunde unverzüglich telefonisch unter 0848 833 839 bei Canon zu melden. Der Kunde hat dabei genaue Angaben über den/die beanstandeten Artikel (Artikelnummer, Anzahl, Art der Beanstandung, Fotos, etc.) zu machen.
- 9.3 Wenn der Kunde Material aus Qualitätsgründen beanstanden möchte, kann er Canon telefonisch, unter 0848 833 839 erreichen. Der Kunde hat dabei genaue Angaben über den Artikel (Artikelnummer, Menge, Batch-Nummer, Grund der Beanstandung, etc.) zu machen. Beanstandetes Material inklusive Verpackung und Etiketten muss aufbewahrt werden.
- 9.4 Rücksendungen, die nicht bei Canon angemeldet sind, können nicht bearbeitet werden. Diese Waren werden entsorgt.

10. Geheimhaltung, Datenschutz

- 10.1 Soweit dies nicht durch eine Gesetzesvorschrift vorgeschrieben oder zur pflichtgemässen Erfüllung von Rechten und Pflichten unter dem Vertrag notwendig ist, verpflichten sich beide Parteien, alle vertraulichen Informationen über die jeweils andere Partei, die eine Partei im Vorfeld oder infolge des Abschlusses oder Vollzugs des Vertrages erlangt, insbesondere Informationen im Hinblick auf Geschäfte, Geschäftsmethoden oder Know-how, finanzielle oder technische Informationen, während fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten.
- 10.2 Zum Schutz personenbezogener Daten wird Canon die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und insbesondere die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen im Falle der Datenverarbeitung auf das Datengeheimnis verpflichten.
- 10.3 Canon wird vom Kunden zugänglich gemachte Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- Nummern sowie E- Mail -Adressen von Mitarbeitern des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit und solange dies zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen oder für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Soweit für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich (z. B. für Versand, Kundenbetreuung) wird Canon die oben genannten Kontaktdaten anderen innerhalb der EU ansässigen Canon Unternehmen sowie den im jeweiligen Vertragsverhältnis eingesetzten Dritten zugänglich machen. Canon Unternehmen im vorgenannten Sinne sind verbundene Konzernunternehmen der Canon Inc. mit Sitz in Tokio, Japan.
- 10.4 Canon ist berechtigt, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrags das Risiko von Zahlungsausfällen auf Seiten des Kunden zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Kunden erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Kunden verwendet.
- 10.5 Canon wird dem Kunden und seinen Mitarbeitern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die jeweiligen gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Kunde und seine betroffenen Mitarbeiter haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung der

jeweiligen personenbezogenen Daten an einen Dritten zu verlangen.

10.6 Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der unter Ziff. 10 beschriebenen Rechte ist Canon (Schweiz) AG, Richtistrasse 9, 8304 Wallisellen.

11. Hilfspersonen und Subunternehmer

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass Canon zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Hilfspersonen und Subunternehmer beiziehen kann.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Das Rechtsverhältnis zwischen Canon und dem Kunden untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1) ist ausgeschlossen.

12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Canon. Canon kann den Kunden jedoch auch an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht belangen.

Stand: 1. Juli 2022